

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Parteienverkehr auch jeden  
Donnerstag von 16-19 UhrAn die  
Agrargemeinschaft Drosendorf  
z.H. Herrn Obmann  
Ernst WeißkirchnerHauptplatz 35  
2095 Drosendorf

Beilagen

9-N-8120

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Schürz

(0 29 82) 26 51 Klappe

37

Datum

2. September 1981

Betrifft

Zwei Rotkiefern bei der Hubertuskapelle auf Parz.Nr. 568/1,  
KG Drosendorf-Stadt; Erklärung zum NaturdenkmalBescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, die auf Parz.Nr. 568/1, KG Drosendorf-Stadt, vor der Hubertuskapelle stehenden zwei Rotkiefern zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg.cit. wird der Umgebungsbereich des Naturdenkmals in einem Radius von 15 m um die Kapelle zum Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt. In diesem Bereich ist der Baum- und Strauchbestand zu erhalten.

Begründung

Nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten erstellt:

"Die beiden Rotkiefern liegen ca. 400 m nördlich des Ortsausganges von Drosendorf-Altstadt in Richtung Unter Thürnau in der KG Drosendorf. Die beiden Bäume stehen etwa 15 m östlich der Straße, voneinander ca. 5 m entfernt. In der Mitte hinter diesen beiden Bäumen befindet sich die Hubertuskapelle.

Die landschaftliche Situation ist an dieser Stelle besonders durch die dahinter aufragende Felswand mit einem kleinen Aussichtshäuschen und sehr typischen natürlichen Bewuchs bemerkenswert. Die beiden Bäume treten darin eher gering in Erscheinung. Im Zusammenhang mit der Kapelle sind sie aber immerhin als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu betrachten und zweifellos erhaltungswürdig. Gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal liegen jedenfalls keine Gründe vor.

Beide Bäume dürften ein Alter von mindestens 80 Jahren aufweisen, der westliche Baum ist größer und kräftiger ausgebildet, der östliche Baum wiederum weist eine eigenartig gewundene Stammform auf.

Zur Wirkung der beiden Bäume trägt besonders auch die Umgebung, in erster Linie die dahinter liegenden drei Feldahorne und das Buschwerk, bei, sodaß eine mitgeschützte Umgebung mit 15 m Radius um die Kapelle vorzusehen wäre."

Der gemäß § 14 Abs. 1 leg.cit. anzuhörende Landesbeauftragte für den Umweltschutz sowie die ebenfalls anzuhörende Stadtgemeinde Drosendorf haben in ihren Stellungnahmen vom 17.7.1981 bzw. 31.8.1981 gegen die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

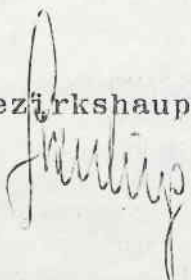
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Drosendorf-Zissersdorf

Der Bezirkshauptmann



STIRLING

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: 9-N-8120

„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.“ - 6. Okt. 1981

Horn, am .....

Der Bezirkshauptmann:



Dr. Wagner

